

Prof. Dr. Alexander Trunk

SS 2016

Vorlesung: Internationales Privatrecht I

## 7.6.2016 Internationales Vertragsrecht II: Sonderregelung für bestimmte Vertragstypen, insbes. Verbrauchervertragsrecht

*Ab heute neuer Raum: OS 75 Geb.3, Raum 290*

### A. Überblick zu Art.5 – 8 Rom I-VO

*I. Vorbemerkung:* Von den Sonderregeln der Art.5 ff zu unterscheiden sind die speziell angesprochenen Verträge im Rahmen der 2. kollisionsrechtlichen Grundnorm, Art.4 I Rom I-VO

- explizite Fälle des Sitzes der Partei, die die vertragscharakteristische Leistung erbringt
- anderweitige Bestimmung der vertragscharakterist. Leistung, z.B. 4 I Buchst.c) und d) (Verträge über Immobilien): Parallele zu Art.24 Nr.1 EuGVVO (n.F.)

II. Die kollisionsrechtlichen Sonderbestimmungen der Art.5 – 8

1. Art.5 regelt IPR der Beförderungsverträge (Güter/Personentransport). Beachte uU kollisions-r Sonderregelungen im int. EinheitsR: sind vorrangig nach Art.25 Rom I-VO. [*Beachte aber: International vereinheitlichtes SachR wie z.B. CMR oder Montrealer Übk hat unabhängig von Art.25 Rom I-VO implizit immer Vorrang!*].

2. Art.6 regelt IPR für Verbraucherverträge = *Schwerpunkt dieser Vorlesung*

3. Art.7 regelt IPR für Versicherungsverträge. Stellt häufig darauf auf Belegenheitsort des versicherten Risikos ab. S. dazu Art.7 VI mit Verweisung auf Vorschriften des EU-VersicherungsR; häufig ist danach der gewöhn. Aufenthaltsort des Versicherungsnehmers maßgeblich.

4. Art.8 regelt IPR der (Individual-)Arbeitsverträge

### B. Gemeinsamkeiten der Art.5 - 8

- I. Alle dort aufgeführten Verträge dienen (mit einigen Ausnahmen) speziellen Schutzzwecken zugunsten „schwächerer“ Parteien

- II. Alle genannten Verträge erfüllen diese Schutzzwecke durch besondere kollisionsrechtliche Anknüpfungen, die in zwei Formen auftreten:
- Beschränkung der freien Rechtswahl
  - Besonderheiten bei fehlender Rechtswahl
- III. Struktur der Normen: Anknüpfung wird verbunden mit z.T. komplexen zusätzlichen Anwendungsvoraussetzungen der Vorschrift

### C. Unterschiede der Art.5 – 8

I. Art.5 und Art.7 enthalten sowohl Regelungen *mit als auch ohne besondere Schutzzwecke* (Gütertransport, Versicherung von Großrisiken sowie Rückversicherung).

II. Art.6 und Art.8 enthalten *durchgehend Schutzregelungen* (aber auch hier u.U. Grenzen der Anwendbarkeit, dann Art.3, 4 anwendbar, s. Art.6 III).

III. Anknüpfungsperson: Art.6 stellt auf „Verbraucher“ ab, Art.5 II auf „zu befördernde Person“, Art.7 auf „Versicherungsnehmer“, Art.8 auf „Arbeitnehmer“

IV. Beschränkungen der RWahl sind unterschiedlich gefasst: einerseits Art.5 und 7 (nur bestimmte Rechte stehen zur Wahl), andererseits Art.6 und 9 (RWahl beseitigt nicht Anwendbarkeit bestimmter Vorschriften)

V. Bestimmung des anwendbaren Rechts ohne Rechtswahl idR am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der schwächeren Partei (Art.5 II [mit Kombilösung], Art.6 I, mittelbar meist Art.7 III UAbs.3, ähnlich Art.8 II), z.T. aber anders (Art.5 I 1 Kombilösung, subsidiär Ablieferungsort [hier typisiert keine schwächere Partei vorhanden], Art.8 III einstellende Niederlassung), Art.6 III (bei fehlender spezif. Anwendbarkeit Art.6 gelten Art.3, 4 Rom I-VO)

### D. Vertiefung: Internationales Verbrauchervertragsrecht

I. Passen die in den beiden letzten Vorlesungen behandelten Regeln der Art.3 ff Rom I-VO auf Verträge mit Verbrauchern? → Interessenlage?

- typisches Verhandlungsungleichgewicht - Parteiautonomie kann zu weitgehendem Rechtsverlust des Verbrauchers führen
- v-charakterist. Leistung führt bei Angebot durch ausländ. Firmen zu Anwendung eines verbraucherfernen R → Interessenlage = Absatz des Unternehmens → Wertung: Unternehmen ist es zumutbar, sich auf das Recht am Wohnsitz des Verbrauchers einzulassen. Contra: Unternehmen mit Kunden aus vielen Ländern hat Interesse an einheitl. Recht, z.B. an seinem Sitz; aber verbraucher-pol. Schutzwertung verdient wohl Vorrang (Unternehmen kann sich eher absichern, z.B. über Versicherung, Rechtsrat etc.: cheapest cost avoider).

II. Folgerungen aus der oben genannten Interessenlage: **Art.6 Rom I-VO** und **Art.46 b** (ex-29 a) EGBGB als Sonderanknüpfungen im VerbrauchervertragsR.

Daneben Art.9 Rom I-VO und Art.21 Rom I-VO (entspricht Art.6 EGBGB) zu beachten (aber nicht verbraucher-spezifisch)

1. Art.6 Rom I VO (früher 29 EGBGB - 5 EVÜ)

Art.6 Rom I – VO: an der Spitze steht eine **spezielle Anknüpfungsregel bei fehlender RWahl**; Schutznorm gg RWahl steht als Ausnahme an der 2. Stelle. Außerdem spezielle Regelung der Anknüpfungsmomente: notwendig ist „**Doppelkontakt**“ **Unternehmer / Verbraucher zu Aufenthaltsland des Verbrauchers**). Insoweit erfolgte hier eine Angleichung des koll-r Verbraucherschutzes an die offenere Formulierung des Art.15 EuGVVO. **Ausschluss-TBs in 6 IV Rom I-VO.**

a) Grundaussagen

aa) 6 I: Bei fehlender RWahl findet auf den Vertrag R des gew. Aufenthaltsortes des Verbrauchers Anwendung.

bb) 6 II: Einschränkung der Parteiautonomie → zwingendes VerbraucherschutzR am Ort des gew. Aufenthalts des Verbrauchers

Begriff gew. Aufenthalt? „tatsächlicher Lebensmittelpunkt“

kann nicht abbedungen werden, Art.6 II Rom I-VO.

- Aber: 6 II gilt **nur für zwingende Verbraucherschutzvorschriften**. Im übrigen bleibt RWahl unberührt (z.B. Angebot + Annahme nach allg. Regeln, soweit nicht verbraucher-spezifisch).

- Außerdem **begründet 6 II eine Günstigkeitsregel**: „günstigeres“ R nach gewähltem Statut geht vor.

cc) Art.6 Rom I-VO ist eine allseitige KollNorm, nicht auf dt. R oder R eines anderen EU-Staates beschränkt.

b) Einzelne weitere Problemfelder

aa) **Zum Anwendungsbereich von Art.6 Rom I-VO**

## (1) Sachlich:

- jetzt alle Verbraucherverträge mit Unternehmern (früher enger: nur Verträge über „Lieferung bewegl. Sachen“ oder Verträge über Dienstleistungen).
- Ausgeschlossen sind Verträge iSv 6 III.

## (2) Persönlich:

- Kunde muss „Verbraucher“ sein: in 6 I direkt definiert.
- Andere Seite muss notwendig Unternehmer sein, s. 6 I (war bei Art.29 EGBGB str.). Welche rechtspolitischen Überlegungen stehen dahinter?

(3) Räumlich: qualifizierter Bezug zum Aufenthaltsort des Verbrauchers muss vorliegen (arg: Interessenabwägung Unternehmer - Verbraucher) → Fallgruppen Art.6 I

bb) **Art.46 b EGBGB** (früher 29 a EGBGB): *wurde eingeführt im Jahr 2000 zur Umsetzung verschiedener EG-RiL mit koll-r Aussagen (nicht gestützt auf EVÜ!). Art.46 b EGBGB lehnt sich jetzt enger an Wortlaut von Art.6 Rom I-VO an als dies bei Art.29 a EGBGB/5 EVÜ der Fall war.*

**Beachte: Spezielle EU-VOs und EU-RiL haben Vorrang vor Rom I-VO (Art.23 Rom I-VO).**

aaa) Ziel des Art.46 b EGBGB: soll im Interesse des Verbraucherschutzes Schutzlücken des Art.6 Rom I-VO füllen. → best. EU-Verbraucherschutzvorschriften greifen ein, auch wenn Vorr des Art.6 nicht vorliegen.

bbb) **Prüfungsreihenfolge: Art.46 b ist nach Art.6 nachrangig zu prüfen** (d.h. nur anwendbar, wenn Art.6 nicht eingreift)!!! (arg.: Lückenfüllungsfunktion; Verbraucherschutz nach Art.6 grds. ausreichend)

ccc) Anwendungsbereich:

(1) Sachlich: nur best. EU-RiL + deren nat. UmsetzungsR, Art.46 b IV EGBGB. Jetzt auch VerbraucherkreditRiL einbezogen (früher nicht, BGH lehnte Analogie ab).

(2) Persönlich: grds. wie Art.6; aber EU-RiL können den persönl. Anwendungsbereich modifizieren. **Str., ob Art.46 b nur Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmern regelt, oder ob auch Verträge zw. Unternehmern erfasst werden, wenn EU-RiL oder deren Umsetzung (!) auch Beziehungen zwischen Unternehmen erfassen sollte:** wg Zshang mit Wertung Art.6 wohl nur bei Beziehung zw. Verbrauchern und Unternehmern.

cdc) Räumlich: „enger Bezug zu einem EU- od. EWR-Staat“ nötig., Art. 46 b I; bei Mehrfachbezug wohl Schwerpunktbildung. Bezug wird jetzt wie in 6 Rom I-VO definiert (konkretisiert die früher flexible Abwägung, z.B. StA, Wohnsitz, Vertragssprache, Erfüllungsort, Vertragsabschlussort etc.).

ddd) Art.46 b EGBGB setzt **RWahl zugunsten eines Nicht-EU/EWR-Staates** voraus. Bei RWahl innerhalb EU nicht anwendbar, ebenso nicht bei anwendbarem Recht ohne RWahl.

eee) Art.46 b EGBGB begründet keinen Günstigkeitsvergleich.

cc) **Anwendbarkeit von Art.9 Rom I-VO** (Eingriffsnormen) denkbar, aber wird als kaum praktisch relevant angesehen.

## **E. Beispielfall zum Internationalen Verbrauchervertragsrecht**

Viktoria V., Studentin an der Universität Kiel, bucht von ihrem Computer zu Hause aus über das Internet bei dem Reiseveranstalter X eine Reise nach Teneriffa. X unterhält eine Webseite mit der Adresse [www.sunshine-travel.com](http://www.sunshine-travel.com), die auf Englisch und Deutsch abgefasst ist und eine Rechtswahl zugunsten des Rechts von Guernsey enthält. X ist eine Gesellschaft englischen Rechts mit Sitz in London.

Nach einigen Tagen möchte V von dem Vertrag Abstand nehmen; X will dies nicht zulassen.

Nach welchem Recht beurteilt sich, ob V an den Vertrag gebunden ist?

*Vorbemerkung:*

- 1) In Betracht kommt Widerruf des Vertrags nach verbraucherschutz-r Vorschriften, insbes. (im dt R) § 312 d BGB (Fernabsatzverträge) iVm § 355 BGB [allerdings hier gem. § 312 b II Nr.6 Pauschalreiseverträge ausgeklammert; ist für IPR-Frage aber ohne Bedeutung].
- 2) Teneriffa (Hauptinsel der Azoren) ist Teil Spaniens und fällt in den Geltungsbereich des EU-Vertrags, Art.355 I AEUV
- 3) Guernsey [Kanalinsel] ist zwar Teil des Vereinigten Königreichs, fällt aber grds. nicht in den Geltungsbereich des EU-Vertrages, Art.355 V Buchst.c AEUV → eigenständ. ROrdnung, durch Mittelalter geprägt, engl. R gilt dort grds. nicht, insbes. auch nicht das EU-VerbraucherschutzR.

Lösung Ausgangsfall:

Vorüberlegung: Widerrufs- od. RücktrittsR ist Teil des VertragsR, daher grds. int. SchuldR als Ausgangspunkt

Auf den Vertrag anwendbares R?

**I. Internationales EinheitsR** (International vereinheitlichtes SachR) für derartige Verträge („Pauschalreise“) (-)

**II. Auf den zwischen V und X geschlossenen (Reise-)Vertrag anwendbares Recht (IPR)**

**Auf den Vertrag anwendbares Recht kann sich aus der Rom I-VO ergeben** (Klage in Dt oder anderem EU-Staat außer Dk vorausgesetzt).

Sonderregel Art. 6 Rom I-VO geht davon aus, dass grds. Artt.3, 4 Anwendung finden, die lediglich modifiziert werden.

***Aufbau: Man kann entweder mit Art.3, 4 beginnen oder mit Art.6!***

**1. Anwendbares Recht auf den Vertrag generell (Vertragsstatut)**

a) **Primär Art.3 RWahl:** hier RWahl zugunsten des Rechts von Guernsey vereinbart.

Zu prüfen ist **Wirksamkeit dieser RWahlvereinbarung:** Art.3 V iVm Artt.10, 11 (insbes. 11 II), 12, 13

aa) Materiellrechtliche Wirksamkeit der Rechtswahlvereinbarung

aaa) Art.3 V iVm Art.10: grds. nach R von Guernsey zu prüfen → unterstellt, dass danach keine Bedenken an Wirksamkeit der RWahlvereinbarung bestehen.

bbb) Einschränkungen durch VerbraucherschutzR sind erst auf späterer Stufe, bei der Frage des auf den (Haupt-)Vertrag anwendbaren Rechts zu prüfen (dann Art.6 Rom I-VO, 46 b EGBGB in Korrektur von Art.3, 4 Rom I-VO).

(1) Verweist Art.3 V iVm Art.10 für die kollisionsrechtliche Beurteilung der Rechtswahlvereinbarung auch auf die Sonderregeln über Verbraucherverträge?

- Dagegen spricht arg. **Vermeidung einer Überkomplizierung** der kollisionsrechtlichen Prüfung und *Zusammenhang des Art.6 mit den verbraucherschutzrechtlichen Vorschriften der EU, die auf die Kontrolle der materiellrechtlichen Inhalte von Verbraucherverträgen abziehen [Widerrufsrecht etc.], nicht auf ein separates Widerrufsrecht hinsichtlich von Rechtswahlvereinbarungen abstellen.*

- Dafür arg. Wortlaut Art.10 Rom I-VO und Parallele zu Art.11 IV, so auch Pal-Hau, Art.3 Rom I-VO Anm.9. → Wenn man dieser Auffassung folgt, wären hier Art.6 Rom I-VO und ggf. Art.46 b EGBGB zu prüfen. Davon gehe ich hier aus.

**(2) Art.6 Rom I-VO:**

Vertrag (Rechtswahlklausel) im sachlichen, persönlichen und situativen Anwendungsbereich des Art.6?

(a) V = Verbraucher (+)

(b) X = Unternehmer

(c) **Binnenbezüge iSv Art.6 I.** Hier Internet-Seite X als **Ausrichtung** auf Dt anzusehen (Art.6 I Buchst.b). Auf weitere RHandlungen der V (Vertragsangebot od. Vertragsannahme) im Staat ihres gew. Aufenthalts (= Dt.) kommt es nicht an (anders früheres R): V wird daher auch geschützt, wenn sie im Ausland handelt!

(d) **Ausschlusstatbestände Art.6 IV** (müssen wohl auf den Hauptvertrag bezogen werden, dem die Rechtswahlklausel beigefügt ist):

- Dienstleistungen gem. 6 IV a): hier (-)

[Dienstleistungsbegriff ist nach EU-Recht, auch im vorliegenden Zusammenhang, weit zu verstehen: Erwägungsgrund (17) verweist auf Art.5 EuGVVO (enger als Dienstleistungsbegriff des Art.57 AEUV: dort jede Leistung, die nicht unter Warenverkehrsfreiheit fällt: „selbständige Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird“).

ÖstObGH: Dienstleistung iSv EuGVVO/Rom I-VO „alle Verträge, die eine entgeltliche Tätigkeit mit dem Ziel eines bestimmten Erfolgs zum Gegenstand haben (umfasst ua sowohl Werk- als auch Dienstverträge iSd BGB, aber nicht Arbeitsverträge).

- Beförderungen: aber PauschalreiseV ist aus Art.6 nicht ausgeschlossen, s. 6 IV Buchst.b)

--> daher hier maßgeblich Verbraucherschutz für RWahlklausel grds. nach dt R zu bestimmen. Aber gem. Art.6 II **Günstigkeitsvergleich** (im Verhältnis zum gewählten Recht) notwendig!

*Danach ist zu prüfen, ob das kraft Sonderanknüpfung anwendbare Verbraucherschutzrecht auch ein Widerrufsrecht speziell bzw. auch bzw. allein hinsichtlich der kollisionsrechtlichen Rechtswahl vorsieht: wohl ja, weil wg Art.3 V Rechtswahl des Verbraucher als eigenständiger Verbrauchervertrag anzusehen sein dürfte (a.M. vertretbar). **[Diese Frage sollte aber in einer Lösung erst geprüft werden, nachdem auch die Frage des Formstatuts beantwortet wurde. Denn für die mat. Regeln über den EU-Verbraucherschutz kommt es u.a. darauf an, ob Formvorschriften gewahrt wurden oder nicht.]***

**(3) Art.46 b EGBGB: Anwendbarkeit:**

Art.46 b EGBGB hat grds. Vorrang vor Art.6, arg. Art.27 Rom I-VO, denn Art.46 b EGBGB dient zur Umsetzung verschiedener EU-RiL, die eigene Kollisionsnormen enthalten (z.B. Klausel-RiL, FernabsRiL [bis 13.6.2014 noch anwendbar], Verbrauchsgüterkauf-RiL). Aber

wohl Auslegung des Art.46 b EGBGB, dass er nur bei Lücken des Art.6 eingreifen soll (arg. Art.46 b sieht anders als Art.6 II keinen Günstigkeitsvergleich vor). Hier aber keine Lücke des Art.6 Rom I-VO [Vorgriff: Lücke liegt hier nur auf Ebene des mat. R, nicht des Art.6.

Aber a.M. vertretbar: „mat“ Lücken des Verbraucherschutzes sind zu füllen --> dann wäre Art.46 b weiter zu prüfen, was aber dem Verbraucher uU „Steine statt Brot“ gäbe, wenn das danach anwendbare R ungünstiger ist als die Lösung über Art.6 Rom I-VO.

bb) Form der Rechtswahlvereinbarung: Art.3 V iVm Art.11, insbes. 11 IV

aaa) Grds. Alternativanknüpfung Form, Art.11 I.

bbb) Aber weg 11 IV gilt für RWahl in Verbraucherverträgen Form nur nach R am Ort des gew. Aufenthalts des Verbrauchers → wäre hier dt R.

Art.11 IV gilt allerdings nur bei Verträgen im sachlichen, persönlichen und situativen Anwendungsbereich des Art.6: dazu s.o. aa) bbb) (2)

--> daher hier Form der RWahlklausel nach dt R zu bestimmen.

### **Exkurs:**

Beachte ab 13.6.2014 Neufassung der §§ 312 ff durch Gesetz zur Umsetzung der EU-Verbraucherrechte-RiL von 2011 (fasst HaustürgeschäfteRiL und FernabsatzRiL zusammen; grds. Übergang zu System der Vollharmonisierung, aber einige Öffnungsklauseln). Dortige Form nicht erforderlich, da Pauschalreiseverträge ausgeschlossen sind, § 312 II Nr.4 n.F.)

- § 651 a III begründet Pflicht zur Aushändigung einer Urkunde „bei oder nach“ Vertragsschluss: der Vertragsschluss selbst ist nicht formbedürftig (aber PFV denkbar)
- Form des 312 iVm § 360 (Haustürgeschäfte) denkbar, aber idR bei Internet-Geschäften nicht eingreifend (keine „mündl.“ Verhandlungen am Arbeitsplatz etc.)
- Formvorschriften § 312 c (elektronischer Geschäftsverkehr) denkbar, aber Vertrag ist unabhängig von ihrer Erfüllung wirksam (aber PFV denkbar).

--> Danach besteht kein Formerfordernis!

-> RWahl zugunsten des Rechts von Guernsey grds. wirksam, aber vorrangiges dt VerbraucherschutzR im Rahmen Günstigkeitsvergleich anwendbar.

- Auf **mat Ebene**: zu unterstellen, dass nach R von Guernsey RWahlvereinbarung wirksam ist + kein WiderrufsR betr RWahl besteht
- Nach dt R dürfte kein WiderrufsR nach §§ 312 d, 355 BGB bestehen, da Pauschalreisen unter den Ausschlussstatbestand des § 312 b II Nr.6 fallen.



*Aufbauhinweis:* Mat-r Prüfung - wenn danach gefragt ist – erfolgt grds. nach Ausführungen zum IPR. Denkbar, aber idR unübersichtlicher, ist es, mat-r Fragen nach dem jeweils relevanten Teilabschnitt zum IPR zu beantworten (z.B. hier unter b)). U.U. kann im sach-r Zusammenhang wieder auf das IPR zurückzukommen sein, etwa wenn das ausländische SachR (dessen Inhalt zu ermitteln ist) gegen den deutschen o.p. verstoßen könnte. In diesem Fall ist es idR günstiger, die o.p.-Problematik im Zusammenhang mit der Erörterung des mat. Rechts anzusprechen (statt das mat. R in den IPR-Teil vorzuziehen).

## **b) Modifikation der Rechtswahl betr. des Hauptvertrags durch Verbraucherschützende Sonderbestimmungen**

### **aa) Art.6 Rom I-VO**

#### **Art.6 II: bei RWahl Sonderanknüpfung best. Verbraucherschutzvorschriften mit Günstigkeitsvergleich**

--> S.o: Dt Verbraucherschutzvorschriften sind zu beachten (diesmal bezogen auf Hauptvertrag, nicht nur auf Rechtswahlvereinbarung), **aber nur im Rahmen eines Günstigkeitsvergleichs.**

### **bb) Art.46 b EGBGB (mit vertiefenden Überlegungen):**

#### aaa) Anwendbarkeit:

- (1) nur bei Lücken des Art.6: hier (-). Lücke liegt hier auf Ebene des mat. R, nicht des Art.6. Aber a.M. vertretbar: „mat“ Lücken des Verbraucherschutzes sind zu füllen --> dann wäre Art.46 b weiter zu prüfen. Davon soll hier ausgegangen werden.
- (2) **RWahl** zugunsten eines **Nicht-EU- bzw. EWR-Staates**: gilt wohl entsprechend für RWahl zug. eines Gebietes eines EU-Staates, das nicht unter EU-(Verbraucherschutz-)Recht fällt. → hier bei Wahl Guernsey zu bejahen.
- (3) Enger Zshang mit R eines anderen EU/EWR-Staates
  - hier denkbar Verbindung zu Dt --> diese Verbindung ist jdf beachtlich, Art.46 b II Nr.2 --> führt zu dt R
  - ferner denkbar Verbindung zu Spanien (Teneriffa) --> wohl nicht beachtlich, da kein besonderer persönl. Bezug zu Verbraucher (Ferienort dürfte nicht genügen) und auch kein bes. Anwendungsinteresse Spaniens in solchem Fall (aM vertretbar mit arg. örtl. Schwerpunkt der Vertragsdurchführung in Spanien).

Frage: was gilt bei Art.46 b EGBGB, wenn Bezug zu mehreren Staaten besteht: wohl beide anwendbar (Maximalisierung des Verbraucherschutzes; a.A. Schwerpunktbestimmung erforderlich, s.o.).

bbb) R Folge: best. **Umsetzungsvorschriften** des EU-VerbraucherschutzR sind anwendbar.

Können uU über EU-RiL hinausgehen (str.). FernabsatzRiL ist zwar erfasst, klammert aber Pauschalreisen aus.

--> Folge: auch insoweit kein WiderrufsR der V.

**cc) Art.9 Rom I-VO:** wohl nicht anwendbar, da durch Art.6 Rom I-VO, Art.46 b EGBGB verdrängt (leges speciales); hier kein Fall einer Lücke der Art.6 Rom I-VO, Art.46 b EGBGB.

**2. Form des (Haupt)Vertrags:** Art.11 IV Rom I-VO, s.o.